

Satzung

des Fördervereins bbs nürnberg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Förderverein bbs nürnberg" und hat seinen Sitz in Nürnberg.

Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält dann den Zusatz "e.V."

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung und Förderung des bbs nürnberg - Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte (Träger: Blindenanstalt Nürnberg e.V.).

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, namentlich die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung bzw. Förderung schulischer und außerschulischer Aktivitäten bei den fachlichen, erzieherischen, sportlichen und kulturellen Aufgaben des bbs nürnberg.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(6) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(7) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins (der Körperschaft) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(9) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener, angemessener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss, durch Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

Die Streichung kann erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen bzw. gegen die Satzung gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(5) Vor dieser Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben, auch durch eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen, die in der Mitgliederversammlung zu verlesen ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(3) Ehrenmitglieder bzw. -vorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) bis zu drei Beisitzern

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

(3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder.

§ 9 Aufgabe und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt neben der Außenvertretung des Vereins und der ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung (§ 10, § 11, § 12, § 13, § 14), die Wahrnehmung der

Vereinsziele im Sinne des Satzungszweckes (§ 2) durch die satzungsgemäße Verwendung der zur Verfügung stehenden Sachspenden und Gelder in Vorstandssitzungen.

(2) Über Konten des Vereins sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung einzeln Verfügungsberechtigt.

(3) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.

(5) Eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen ist einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende anwesend sind.

(7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(8) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.

(9) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

(10) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich ohne Einhaltung der Frist von drei Tagen gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Es ist in diesem Fall ebenfalls ein Protokoll mit Unterschrift des Leiters anzufertigen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Kassenberichts
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über
 - Änderungen der Satzung,
 - Änderung des Vereinszwecks,
 - Auflösung des Vereins,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und –vorsitzenden
- h) Wahl von zwei Kassenprüfern.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

(2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(3) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(5) Bei vorgesehenen Satzungsänderungen muss der entsprechende Antragstext bei der Einladung in der Tagesordnung angeführt sein.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

(2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

(4) Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich:

- Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

(8) Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Redaktionell nötige Änderungen oder Änderungen von Seiten der Behörden obliegen dem Vorstand. In der Versammlung wird darüber berichtet.

(9) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(10) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Anwesenheitsliste
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- die Art der Abstimmung
- bei Satzungsänderungen den genauen Wortlaut.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

(1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(2) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(3) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12, und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung oder Aufhebung des Vereins (der Körperschaft) und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12, Satz 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die in § 2 der Satzung genannte Bildungseinrichtung, die Blindenanstalt Nürnberg e.V.

(5) Die Blindenanstalt Nürnberg e.V. hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Satzungszwecks - wie in § 2 der Satzung des Fördervereins bbs nürnberg e.V. ersichtlich - zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Satzung wurde am 21. Februar 2011 in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) des Fördervereins bbs nürnberg, Brieger Straße Nürnberg errichtet, und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.